

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 582/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
17. Mai 1968

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1968 durch

Senatspräsident

Dr. T e s m e r
- Vorsitzender - ,

Bundesrichter

Dr. S t r a u ß und

Bundesrichter

Dr. B r o c k e ,

Bundessozialrichter

Dr. G ö p p e l und

Bundessozialrichter

J a h n s

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 25. Mai 1966 wird als
unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

Der am 22. Januar 1897 geborene Kläger, der am 28. April 1916 zum Militärdienst eingezogen worden war, bezieht wegen eines Lungenleidens seit 1. Januar 1924 eine Rente nach den jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen. Mit Bescheid vom 11. Mai 1962 bewilligte ihm das Versorgungsamt (VersorgA) Bayreuth vom 1. Juni 1960 an einen Berufsschadensausgleich, bei dessen Berechnung als Vergleichseinkommen der Bruttoverdienst der Leistungsgruppe III in Höhe von monatlich 648,-- DM und nach Vollendung des 65. Lebensjahres vom 1. Februar 1962 an ein gemäß § 3 Abs. 4, jetzt § 3 Abs. 5 der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes gekürzter Verdienst zugrunde gelegt wurde. Der Widerspruch, mit dem ein Berufsschadensausgleich nach einem Durchschnittseinkommen der Leistungsgruppe II erstrebt wurde, und die Klage hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 25. Mai 1966 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 15. Januar 1964 zurückgewiesen und die Klage gegen die Bescheide des VersorgA Bayreuth vom 26. Februar und 8. Oktober 1964 unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 7. Januar 1965 abgewiesen. Das LSG hat ausgeführt, daß die Berufung zulässig, der Anspruch auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nach einem höheren und auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres ungekürzten Vergleichseinkommens aber nicht begründet sei. Nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG in der Fassung des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) und vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) in Verbindung mit § 3 der DVO vom 30. Juli 1961 (BGBl I 115) und vom 30. Juli 1964 (BGBl I 574) seien die für Angestellte in Industrie und Handel in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen, Beschäftigungsarten und Leistungsgruppen entsprechend den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



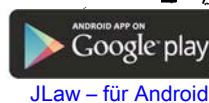
- 3 -

vom Statistischen Bundesamt festgelegten Tätigkeitsmerkmalen maßgebend. Der früher im Lebensmittel Einzelhandel als Kaufmann tätige Kläger könne jedoch mangels jeglicher Anhaltspunkte, selbst unter Berücksichtigung eines durch die Schädigung verhinderten Aufstiegs im Sinne des § 2 Satz 3 DVO, höchstens in die Leistungsgruppe III eingestuft werden. Die Tätigkeitsmerkmale für eine Eingruppierung in die Leistungsgruppe II seien nicht gegeben. Weder die Schul- und Berufsausbildung des Klägers noch sein beruflicher Werdegang könne die Annahme rechtfertigen, daß er ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und seinem früher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen in seiner Wirtschaftsgruppe und Beschäftigungsart eine verantwortliche Stellung mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis und der Aufgabe, Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen, erlangt haben würde, so daß er seit 1. Juni 1960 voraussichtlich den durchschnittlichen Bruttoverdienst der Leistungsgruppe II erreicht hätte. Abgesehen davon, daß der erfolgreiche Abschluß der Volksschule nicht nachgewiesen und der Besuch einer Mittelschule oder einer kaufmännischen Handelsschule vom Kläger selbst nicht einmal behauptet worden sei, fehle auch jeder Nachweis über eine ordnungsgemäße kaufmännische Lehre (Lehrzeugnis, Bestätigung des Lehrherrn, Lehrvertrag); es gebe auch keine Zeugnisse der Arbeitgeber, die Aufschlüsse über die Art der Beschäftigung des Klägers sowie über seine Kenntnisse und Fähigkeiten bieten könnten. Auch die Schilderung des beruflichen Werdegangs ergebe keinen Anhalt für die begehrte Einstufung. In seinen weiteren Ausführungen ist das LSG sodann auf die vom Kläger geschilderten Tätigkeiten in dem Lebensmittelgroß- und Einzelhandelsbetrieb Trost in Rawitsch von Oktober 1911 bis September 1914, in dem Kolonial-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

waren- und Delikatessengeschäft H. & Co. in Sorau von Oktober 1914 bis März 1915 und in der Süßwarenhandlung N. in Breslau von April 1915 bis April, 1916 im einzelnen eingegangen. Es hat jedoch nicht feststellen können, daß der Kläger in der zuletzt erwähnten Stellung in einem verhältnismäßig kleinen Betrieb auch nur besondere Fachkenntnisse oder besondere Erfahrungen erworben haben könne. Die nicht belegte Tätigkeit als Filialleiter der Firma H. & Co. lasse ebenfalls nicht auf die Fähigkeit zu selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis schließen, zumal Angaben über die Zahl der dem Kläger unterstellten Beschäftigten fehlen, die Tätigkeit auch viel zu kurz gewesen und nicht bekannt sei, aus welchen Gründen sie der Kläger nach so kurzer Zeit mit der Beschäftigung eines Expedienten vertauscht habe. Schließlich könne der Kläger für die Firma T. auch nicht schon als Reisender tätig gewesen sein, und langfristige Lieferverträge abgeschlossen haben, weil er damals nicht einmal 18 Jahre alt und noch Lehrling gewesen sei, nur Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet habe und in dem recht kleinen Handelsbetrieb kaum umfassende Berufskenntnisse und Erfahrungen habe erwerben oder kaufmännische Fähigkeiten habe entwickeln können, die den späteren beruflichen Aufstieg als wahrscheinlich erscheinen ließen. Die unbestimmten Angaben des Klägers, deren nähere Begründung dieser ausdrücklich als unmöglich bezeichnet habe, ließen nicht erkennen, daß der Kläger zur Zeit seiner Einberufung im Alter von 19 Jahren und einigen Monaten damals wenigstens ein beachtliches Grundwissen erworben gehabt und sich durch besondere Kenntnisse auf den für einen Kaufmann wichtigen Gebieten ausgezeichnet hätte. Schließlich habe er es auch versäumt, Mängel seiner Schul- und Berufsausbildung auf andere Weise auszugleichen und dadurch die Voraussetzungen für einen späteren Aufstieg in eine ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

hobene Position zu schaffen. Die Einstufung des Klägers in die Leistungsgruppe II entbehre sonach jeder Voraussetzung.

Zutreffend habe der Beklagte nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers als Durchschnittseinkommen vom 1. Februar 1962 nur noch die gemäß § 3 Abs. 4 DVO vom 30. Juli 1961 und § 3 Abs. 5 DVO vom 30. Juli 1964 gekürzten Beträge zugrunde gelegt. Die in diesen Vorschriften vorgesehene Kürzung des Vergleichseinkommens nach Vollendung des 65. Lebensjahres widerspreche weder der gesetzlichen Ermächtigung noch dem Grundgesetz. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen dieses ihm am 21. Juli 1966 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 27. Juli 1966, der am 28. Juli 1966 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, Revision eingelegt.

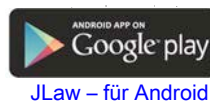
Er beantragt,

1. das angefochtene Urteil, soweit nicht der Bescheid des Beklagten vom 7. Januar 1965 aufgehoben ist, das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15. Januar 1964 sowie die Bescheide des Beklagten vom 11. Mai 1962, 19. Juli 1962, 3. April 1963, 26. Februar 1964 und 8. Oktober 1964 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger vom 1. Juni 1960 ab Berufsschadensausgleich entsprechend der Leistungsgruppe II der Angestellten des Einzelhandels zu gewähren;
2. die außergerichtlichen Kosten des Klägers in allen Rechtszügen dem Beklagten aufzuerlegen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

In der Revisionsbegründung vom 19. Oktober 1966, die innerhalb der bis zum 21. Oktober 1966 verlängerten Begründungsfrist eingegangen ist, rügt der Kläger vor allem, daß die §§ 2 Satz 3 und 3 der DVO in der Fassung vom 30. Juli 1961 und vom 30. Juli 1964 unrichtig angewendet worden seien. Das LSG habe insbesondere den § 2 Satz 3 DVO nicht genügend beachtet, wonach nicht nur die bis zur Schädigung erreichte Berufstätigkeit, sondern diejenige Tätigkeit, die erreicht worden wäre, in Betracht zu ziehen sei. Bei der Eingruppierung müsse daher die mutmaßliche (voraussichtliche, wahrscheinliche) weitere berufliche Entwicklung berücksichtigt werden, die grundsätzlich die voraussichtliche, der Berufsausbildung gemäße Weiterentwicklung und auch andere voraussichtliche berufliche Entwicklungen umfasse. Auf die wahrscheinliche berufliche Entwicklung komme es gerade bei solchen Beschädigten an, deren Lebenslinie schon in jungen Jahren einen Bruch erfahren habe. Das Alter des Beschädigten im Zeitpunkt seiner Schädigung sei daher neben dem bis dahin erkennbaren beruflichen Werdegang von wesentlicher Bedeutung. Diesen Grundsätzen habe das Berufungsgericht nicht genügend Rechnung getragen, weil es nur den Stand der beruflichen Entwicklung im Zeitpunkt der Einberufung des Klägers zugrunde gelegt und hiernach die Einstufung in Leistungsgruppe III für gerechtfertigt gehalten habe. Der Kläger sei nach Abschluß seiner kaufmännischen Lehre in einem Betriebe des Groß- und Einzelhandels bereits im Alter von 17 oder 18 Jahren Filialleiter und schließlich bis zu seiner Einberufung im Alter von 19 Jahren Expedient gewesen. Ohne die Schädigung hätte ihm somit ein geübter Berufsweg mit allen weiteren Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten offengestanden. Das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Kläger sich zur Zeit der Schädigung noch in einem so jugendlichen Alter befunden habe, in dem ihm alle Aufstiegsmöglichkeiten gegeben waren, so daß er in seinem weiteren Berufsleben auch eine Tätigkeit mit den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Merkmale der Leistungsgruppe II erreicht hätte.

Die vom Kläger in seiner Revisionsbegründung erhobenen Einwendungen gegen die rechtliche Zulässigkeit der in § 3 Abs. 4 DVO vom 30. Juli 1961, dann in § 3 Abs. 5 DVO vom 30. Juli 1964 vorgesehenen Kürzung des Vergleichseinkommens nach Vollendung seines 65. Lebensjahres hat er in der Sitzung vor dem BSG ausdrücklich nicht mehr aufrechterhalten.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet
zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, das LSG habe § 2 Satz 3 DVO genügend beachtet und den Kläger richtig eingestuft.

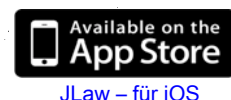
Die durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt worden und daher zulässig (§§ 164, 166 SGG). Sie ist aber nicht begründet.

Streit besteht darüber, nach welcher Leistungsgruppe das für die Feststellung des Berufsschadensausgleichs des Klägers maßgebende Durchschnittseinkommen zu ermitteln ist, insbesondere darüber, ob der Kläger ungeachtet der im ersten Weltkrieg erlittenen Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten in seiner Wirtschaftsgruppe und Beschäftigungsart die Leistungsgruppe II erreicht hätte. Das Berufungsgericht hat dies verneint, wobei es entgegen der Auffassung des Klägers ausdrücklich gemäß § 2 Satz 3 DVO auch dem durch die Schädigung verhinderten Aufstieg im Beruf Rechnung getragen hat.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Der § 2 DVO schreibt vor, daß das Durchschnittseinkommen eines Beschädigten, der ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher ausgeübten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich unselbständig in der privaten Wirtschaft tätig wäre, nach § 3 DVO zu ermitteln und dabei ein durch die Schädigung verhinderter Aufstieg im Beruf zu berücksichtigen ist. Nach § 3 Abs. 1 DVO ist Durchschnittseinkommen der durchschnittliche Bruttoverdienst, der aufgrund des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (BGBl I 429) vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet ermittelt wird; dabei ist von den in zweijährigem Zeitabstand mitgeteilten Ergebnissen auszugehen. Bei Angestellten in Industrie und Handel sind die in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen (Wirtschaftszweige), Beschäftigungsarten und Leistungsgruppen II bis V maßgebend. Die Eingruppierung in eine dieser Leistungsgruppen richtet sich nach den vom Statistischen Bundesamt für die Erfassung der durchschnittlichen Bruttoverdienste im Bundesgebiet aufgestellten Tätigkeitsmerkmalen. Nach diesen Tätigkeitsmerkmalen, die unverändert geblieben sind, fallen unter die Leistungsgruppe II kaufmännische und technische Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis für den Einsatz und die Unterweisung von Angestellten anderer Tätigkeitsgruppen. Die Berücksichtigung des durch die Schädigung verhinderten Aufstiegs im Beruf bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens gemäß § 2 Satz 3 DVO bedeutet, daß für die Einstufung nicht die zur Zeit der Schädigung ausgeübte Tätigkeit, sondern diejenige maßgebend ist, die der Beschädigte ungeachtet seiner Schädigung nach seiner beruflichen Entwicklung wahrscheinlich erreicht hätte. Das Maß des Aufstiegs und die voraussichtlich später erreichbare Tätigkeit können nur aufgrund der Lebenserfahrung nach den in dem einzelnen Fall gegebenen Umständen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

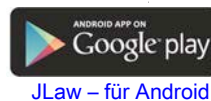
und den individuellen Eigenschaften, insbesondere der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, ermittelt werden. Dabei bilden die bis zur Einberufung feststellbaren Fähigkeiten, beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen den Ausgangspunkt für die Beurteilung der ungeachtet der Schädigung zu erwartenden weiteren beruflichen Entwicklung. Alter und Zeitablauf sind dabei zu berücksichtigen (vgl. BSG in SozR DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG Nr. 2 zu § 3), können allein eine Einstufung in die höchstmögliche Leistungsgruppe II aber noch nicht rechtfertigen. Dies wäre nur möglich, wenn unter Beachtung der dargelegten Grundsätze die weitere berufliche Entwicklung ohne das in der Schädigung bestehende Hindernis wahrscheinlich in eine Tätigkeit mit den an die Leistungsgruppe II geknüpften Voraussetzungen, Anforderungen und Funktionen gemündet hätte. Die Frage, welche Leistungsgruppe der Kläger ohne die Schädigung gemäß seiner voraussichtlichen beruflichen Entwicklung noch erreicht hätte, ist allein nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. Das LSG hat entschieden, daß der Kläger ohne die Schädigung voraussichtlich weiterhin unselbständig in der Privatwirtschaft tätig gewesen wäre, aber auch unter Berücksichtigung des durch die Schädigung verhinderten Aufstieges im Beruf keine Tätigkeit der Leistungsgruppe II der für Angestellte in Industrie und Handel vorgesehenen Wirtschaftsgruppen (Wirtschaftszweige), Beschäftigungsarten und Leistungsgruppen II bis V erreicht hätte. Es hat seine Entscheidung auf die Feststellung gestützt, daß der Besuch einer Mittelschule oder kaufmännischen Handelsschule nicht einmal behauptet ist, eine ordnungsmäßige kaufmännische Lehre nicht nachgewiesen ist und Unterlagen über die Beschäftigungen des Klägers und die dabei gezeigten Kenntnisse und Fähigkeiten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

nicht vorhanden sind wie das LSG weiter ausgeführt hat, kann auch aufgrund der Angaben des Klägers über seinen beruflichen Werdegang nicht festgestellt werden, daß die berufliche Entwicklung wahrscheinlich zu einer Tätigkeit mit den besonderen Merkmalen der Leistungsgruppe II geführt hätte. In seiner letzten Beschäftigung als Expedient in der verhältnismäßig kleinen Süßwarenhandlung N----- in Breslau habe der Kläger besondere Fachkenntnisse oder besondere Erfahrungen nicht erwerben können. Die nur behauptete, aber nicht belegte und auch nicht näher beschriebene Tätigkeit als Filialleiter der Firma H----- & Co., die auch schon nach nur sechs Monaten aus unbekannten Gründen mit der Tätigkeit eines Expedienten in einem anderen Betriebe vertauscht worden sei, lasse nicht auf die Fähigkeit zu selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, insbesondere mit der Befugnis zum Einsatz von Angestellten aus anderen Tätigkeitsgruppen und deren Unterweisung, schließen. Es sei unwahrscheinlich, daß der Kläger in der Firma T-----, in der er im Oktober 1911 als Lehrling eingetreten und bis September 1914 geblieben sei, als damals noch nicht einmal 18 Jahre alter kaufmännischer Lehrling, für den nach den Unterlagen der Landesversicherungsanstalt Schlesien übrigens Beiträge nur zur Invalidenversicherung entrichtet worden seien, die Tätigkeit eines Reisenden ausgeübt und für die deutsche Petroleumgesellschaft langfristige Lieferverträge mit dem Einzelhandel abgeschlossen habe. Schließlich habe dieser recht kleine, noch dazu in der Provinz befindliche Betrieb dem Kläger auch keine umfassenden beruflichen Kenntnisse und besondere Erfahrungen vermitteln und zur Entwicklung kaufmännischer Fähigkeiten beitragen können, die die Grundlage des späteren beruflichen Aufstiegs hätten bilden können. Die unbestimmten und nicht belegten Angaben des Klägers, deren nähere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

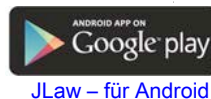
Begründung dieser selbst ausdrücklich als nicht möglich bezeichnet habe, böten keinen Anhalt dafür, daß dieser zur Zeit der Einberufung zum Militärdienst im Alter von damals immerhin schon mehr als 19 Jahren wenigstens über beachtliche Grundkenntnisse auf den für seinen Beruf maßgebenden Gebieten verfügt hätte. Es könne daher nicht für wahrscheinlich erachtet werden, daß er zu den schönsten Hoffnungen berechtigt hätte, zumal er es offensichtlich auch versäumt habe, Mängel seiner Schul- und Berufsausbildung auszugleichen und dadurch die Voraussetzungen für einen weiteren Aufstieg in dem von ihm behaupteten Maße zu schaffen. Diese Feststellungen sind von der Revision nicht angegriffen. Der von ihr allein erhobene Einwand der ungenügenden Beachtung des § 2 Satz 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG entbehrt jeder Begründung. Wie sich aus dem angefochtenen Urteil mehrfach deutlich ergibt, hat das LSG bei der Beurteilung der vom Kläger begehrten Einstufung ausdrücklich die unbeschadet der Schädigung voraussichtlich zu erwartende berufliche Entwicklung im Blick auf die Erfordernisse einer Tätigkeit der Leistungsgruppe II in Betracht gezogen, die nicht nur mehrjährige Berufserfahrung und besondere Fachkenntnisse sowie Fähigkeiten oder Spezialtätigkeiten wie bei der Leistungsgruppe III, sondern die besondere Erfahrung und selbständige Leistungen mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis für den Einsatz und die verantwortliche Unterweisung von Angestellten anderer Tätigkeitsgruppen voraussetzt. Das LSG hat nicht übersehen, daß der Kläger sich die Gesundheitsschädigung in noch jungendlichem Alter zugezogen hat. Dieser Umstand und die Länge des inzwischen verstrichenen Zeitraums können allein die noch höhere Einstufung in die Leistungsgruppe II aber nicht rechtfertigen, die an besonders

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

qualifizierte Voraussetzungen geknüpft ist, die aber nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG nicht erfüllt sind.

Das LSG hat sonach § 2 Satz 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG hinreichend beachtet und eine höhere Einstufung als nach Leistungsgruppe III zu Recht abgelehnt. Die Revision des Klägers ist somit nicht begründet. Sie war daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)